Auszug aus dem Protokoll der Schweizerischen Chemischen Gesellschaft vom 30. November 1967

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Protocol**

Zeitschrift: **Verhandlungen der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft. Wissenschaftlicher und administrativer Teil = Actes de la Société Helvétique des Sciences Naturelles. Partie scientifique et administrative = Atti della Società Elvetica di Scienze Naturali**

Band (Jahr): **147 (1967)**

PDF erstellt am: **27.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Auszug aus dem Protokoll der

Schweizerischen Chemischen Gesellschaft

vom 30. November 1967

2. Der Präsident orientiert die Versammlung über die Verhandlungen mit der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft (SNG). Der gemeinsam formulierte Vorschlag der SNG und der Schweizerischen Chemischen Gesellschaft (SCG) geht dahin, dass die ordentlichen und Ehren-Mitglieder der SCG ab 1. Januar 1968 automatisch Teilmitglieder der SNG werden. Damit erhalten sie alle Einladungen zu den Veranstaltungen der SNG und können an den Versammlungen der SNG ohne Bezahlung eines Unkostenbeitrages teilnehmen, ohne allerdings ein Stimmrecht zu besitzen.

Diese Regelung macht eine Aenderung der Statuten beider Gesellschaften notwendig. In der Mitgliederversammlung der SNG vom 29. September 1967 in Schaffhausen wurde die vorgeschlagene Aenderung einstimmig angenommen. Der Vorschlag zur entsprechenden Ergänzung der Statuten der SCG ist den Mitgliedern mit der Einladung zur Versammlung zugestellt worden. Die technischen Einzelheiten der Durchführung sind in einer Vereinbarung zwischen der SNG und der SCG niedergelegt, die unter anderem auch den Beitrag der SCG an die SNG bis auf weiteres mit Fr 5.-- pro Mitglied festlegt. Durch Aufzahlung des Differenzbetrages kann ein Teilmitglied Mitglied der SNG werden. Weiter ist eine Kündigungsmöglichkeit auf Ende jedes Kalenderjahres vorgesehen. Der Beitrag der SCG wird aus der laufenden Rechnung der SCG bezahlt, ohne dass zur Zeit eine Erhöhung des Mitgliederbeitrages notwendig wird.

In der Abstimmung über die Ergänzung des Artikels 6 der Statuten wird der folgende Zusatz einstimmig angenommen:

> "Die ordentlichen und Ehrenmitglieder der Schweizerischen Chemischen Gesellschaft (SCG) sind auf Grund einer derzeitigen Vereinbarung und vorbehältlich deren Weiterführung automatisch Teilmitglieder der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft (SNG), indem die Schweizerische Chemische Gesellschaft den betreffenden Jahresbeitrag an die Schweizerische Naturforschende Gesellschaft leistet."

Mit der Annahme dieses Artikels tritt auch die oben genannte Vereinbarung in Kraft.